

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 268/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: III FBL: Herr Gal AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Herr Metzemacher					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Planung und Städtische Betriebe				12.09.2024	
Rat				30.09.2024	

TOP	Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Vorhaben Nr. 2 BBPIG), Abschnitt E1 (Rommerskirchen - Landesgrenze NRW / RLP) Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg); Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zur Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben Nr. 2 BBPIG), Abschnitt E1 (Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP), Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) wird beschlossen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Ziel ist die Abgabe einer Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zur Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben Nr. 2 BBPIG), Abschnitt E1 (Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP), Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

2. Sachverhalt

Antragsgegenstand

Die Vorhabenträgerin Amprion hat am 25.05.2022 bei der Bundesnetzagentur den Antrag für die Errichtung und den Betrieb einer ± 380 -kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik (HGÜ) sowie den temporären Drehstrombetrieb in dem ca. 62,7 km langen Abschnitt „Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP“ des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“ gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG gestellt. Daraufhin führte die Bundesnetzagentur am 21.06.2022 in Siegburg eine Antragskonferenz durch. Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz hat die Bundesnetzagentur am 25.10.2022 einen Untersuchungsrahmen festgelegt, in dem der Inhalt der von der Vorhabenträgerin zu ergänzenden Unterlagen gemäß § 35 Absatz 6 NABEG i. V. m. § 21 NABEG a. F. für die Planfeststellung bestimmt wurde. Diese Unterlagen wurden der Bundesnetzagentur vorgelegt, die Vorhabenträgerin hat gemäß § 22 Abs. 3a NABEG gegenüber der Bundesnetzagentur die Vollständigkeit der Unterlagen versichert.

Gemäß § 22 Abs. 2 NABEG fordert die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme auf. Diese Aufforderung dient zugleich als Stellungnahmemöglichkeit gemäß § 17 Abs. 2 UVPg.

Die Bundesnetzagentur führte vom 13.05.2024 bis zum 12.07.2024 ein Anhörungsverfahren durch. Die fristgerechte Einreichung der Stellungnahme erfolgte demnach vorbehaltlich dem Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim am 30.09.2024.

Trassenverlauf Teilabschnitt Rommerskirchen – Sechtem

Zwischen der Umspannanlage Rommerskirchen und der Umspannanlage Sechtem (Länge ca. 33,3 km) ist geplant, die bestehende 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem, Bl. 4125 zukünftig als ± 380 -kV-Gleichstromkreis zu nutzen und die dafür notwendigen technischen Anpassungen vorzunehmen.

Auf Bergheimer Stadtgebiet sind die Masten Nr. 2 und Nr. 8 durch das Vorhaben betroffen (Abbildung 1). Dabei muss Mast Nr. 2 umgebaut werden, bei Mast Nr. 8 wird ein Tausch der Isolatoren durchgeführt. Die Arbeitsdauer

für Masterhöhung und –änderungen beträgt bis zu vier Wochen pro Mast. Die Dauer des Isolatorentausches beträgt ca. 2 Tage.



Abbildung 1: Übersichtsplan – Maststandorte im Stadtgebiet von Bergheim.

Ab dem Mast Nr. 2 bis zum bestehenden Mast Nr. 12 verläuft die Trasse ca. 3,6 km in südöstlicher bis östlicher Richtung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der Gemeindegrenzen der Städte Pulheim und Bergheim. Der Stommelter Bach wird zwischen Mast Nr. 4 und Nr. 5 gequert. Am Abspannmast Nr. 5 knickt die Leitung in östlicher Richtung ab, führt südlich an Ingendorf vorbei und quert die Landesstraße L 93 zwischen Mast Nr. 9 und Nr. 10. Etwas weiter wird die Bundesstraße B 59 zwischen Mast Nr. 11 und Nr. 12 gequert. An Mast Nr. 12 knickt die Trasse in südliche Richtung ab, quert den Fliestedener Bach und verläuft bis zum bestehenden Mast Nr. 12 (Umspannanlage Brauweiler) auf einer Länge von ca. 5,5 km überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet der Stadt Pulheim.

Dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme

Die für das Vorhaben vorgesehene Umnutzung der bestehenden 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4125 und Bl. 4197 führt nur zu geringen Veränderungen der Bestandssituation. Generell kommt es zu keinen Änderungen an bestehenden Mastgevierten und Mastfundamenten, die mit einer geänderten dauerhaften Flächeninanspruchnahme einhergehen würden. Das Vorhaben sieht auch keine Neu- oder Rückbauten von Masten vor. Während der Bauphase werden 10,1 ha in Nordrhein-Westfalen landwirtschaftlich genutzter Fläche für Baumaßnahmen (Arbeitsflächen und Zuwegungen) temporär in Anspruch genommen. Weitere Einschränkungen bei der Bewirtschaftung hinsichtlich der Näherung landwirtschaftlicher Maschinen ergeben sich nicht.

Die Vorhabenträgerin wird die Eingriffe in Natur und Landschaft durch eine umweltfachliche Baubegleitung (UBB) überwachen lassen. Da bei der Gesamtmaßnahme während der Bauzeit größere Flächen durch Zuwegungen, Lagerflächen, Arbeitsflächen etc. temporär in Anspruch genommen werden, wird die Vorhabenträgerin auch bei der Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen die UBB hinzuziehen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen stehen die Flächen wieder für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Es erfolgt vor Baubeginn eine Begutachtung der für die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmenden Flächen seitens Amprion, der ausführenden Baufirma und den betroffenen Bewirtschaftern der Flächen. Dieses Vorgehen dient der Beweissicherung und Information, zu welchem Zeitpunkt die Flächen während der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden und gleichzeitig der Klärung, ob bauseits Optimierungen für den Bewirtschafter möglich sind. Nach Abschluss der Baumaßnahme wird durch ein Flurschadensprotokoll dokumentiert, in welcher Art und Weise der entstandene Flurschaden reguliert wird. Entstandene Flur- und Wegeschäden werden nach Abschluss der Arbeiten bewertet und durch den Vorhabenträger behoben oder durch den Vorhabenträger entschädigt.

Immissionen beim Bau und Betrieb des Vorhabens

Durch den Bau und Betrieb des Vorhabens im Abschnitt Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP entstehen bzw. verändern sich unterschiedliche Formen von Immissionen. Hierbei handelt es sich um Geräusche sowie um elektrische und magnetische Felder.

Die Untersuchungen für den Gleichstrom- bzw. Hybridbetrieb als auch für den temporären Drehstrombetrieb (Umschaltoption) – unter Berücksichtigung der höchsten betrieblichen Anlagenauslastung sowie mitgeführter Stromkreise und parallelverlaufender Freileitungen – führen zu einer worst case - Betrachtung mit dem Ergebnis, dass die prognostizierten Immissionswerte unterhalb der Grenzwertvorgaben der 26. BImSchV bleiben. Es wer-

den damit alle immissionsschutzrechtlichen Vorgaben für elektrische und magnetische Felder erfüllt.

Geräusche als Immissionen unterliegen den Regelungen des BImSchG. Zur Bewertung von Geräuschen gilt die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm unter Berücksichtigung von Bestimmungen für witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen (§ 49 Abs. 2b EnWG i.V. m. Nr. 7.2 TA Lärm). Da Höchstspannungsfreileitungen in der Regel rund um die Uhr betrieben werden, sind vornehmlich die strengeren Immissionsrichtwerte in der Nachtzeit für die Beurteilung zu berücksichtigen.

Die Untersuchungen des TÜV Hessen unter Berücksichtigung von verschiedenen Emissionsansätzen, welche die unterschiedlichen Betriebszustände „Regelzustand“ (nicht winterungsbedingte Anlagengeräusche) und „Sonderzustand“ (witterungsbedingte Anlagengeräusche) beschreiben, und einem etwaigen Tonzuschlag i. S. der TA Lärm führen zu einer worst case - Betrachtung mit dem Ergebnis, dass durch die nicht witterungsbedingten Anlagengeräusche (Witterung ohne Niederschlag) an allen Immissionsorten außer an dem Immissionsort 8 keine relevante Geräuschbelastung hervorgerufen wird.

Immissionsort 8 befindet sich nicht im Bergheimer Stadtgebiet.

Die Untersuchungen kommen außerdem zu dem Schluss, dass die Anlage nach dem Stand der Technik zur Lärminderung betrieben wird und die Vorhabenträgerin daher ihren Grundpflichten als Anlagenbetreiber nach Nr. 4. 1 i. V. m. Nr. 4.3 TA Lärm nachkommt.

Zeitplan

Im Anschluss an das Anhörungsverfahren wertet die Bundesnetzagentur die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen aus. Individuelle Antwortschreiben erfolgen nicht. Danach ist ein Erörterungstermin nach § 22 Abs. 5 NABEG i. V. m. § NABEG vorgesehen.

Mit der Umsetzung der baulichen Maßnahmen im gegenständlichen Abschnitt soll aus derzeitiger planerischer Sicht ab dem Jahr 2024 begonnen werden. Hierbei wird eine Bauzeit von rund 2 Jahren erwartet. Sie ist abhängig von Bauzeitenbeschränkung und Abstimmungen mit Kreuzungspartner. Die Inbetriebnahme der gesamten Leitung soll bis Ende 2026 erfolgen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

Entfällt

6. Bürgerbeteiligung

Vom 13.05.2024 bis zum 12.07.2024 fand eine Öffentlichkeitsbeteiligung für den Abschnitt E1 nach § 21 NABEG statt. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte zudem gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet.

Link zum Verfahren: <https://tinyurl.com/4423kt5r>.

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt